

## **Merkblatt für die Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation**

1. Anschlüsse an die öffentlichen Sammelleitungen dürfen nur mit Genehmigung des Zweckverbandes Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße hergestellt, geändert oder beseitigt werden. Bei der Neuherstellung von Anschlussleitungen muss die Ausführung entsprechend dem eingereichten Plan erfolgen.
2. Anträge sind in schriftlicher Form mit Planunterlagen beim KMB einzureichen, bei Neuanschlüssen im Rahmen des Bauantrages.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für notwendige Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum ausschließlich ein Fachunternehmen mit dem RAL-Gütezeichen 961 (sh. [www.kanalbau.com](http://www.kanalbau.com) unter Gütezeicheninhaber-Suche/Ausführung) mit einer Qualifikation/Ausführungsbereich von mindestens AK3 zu beauftragen und dem KMB zu benennen.
4. Die Entwässerungsanlagen sind nach DWA-A 139, DIN 1986, DIN EN 752, DIN EN 1610 und DIN EN 12056, jeweils alle Teile und neueste Fassung auszuführen.
5. Der Leitungsraben im öffentlichen Bereich darf erst verfüllt werden, wenn ein Beauftragter des KMB die fachgerechte Verlegung der Anschlussleitungen einschließlich der fachgerechten Herstellung des Anschlusses an die Sammelleitung abgenommen hat.
6. Für den Fall, dass der Leitungsraben bereits vor der Abnahme verfüllt worden ist, behält sich der KMB vor, die erneute Aufgrabung oder eine Befahrung der Sammelleitung und der Anschlussleitung mit einer TV-Kamera auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen.
7. Bei eventuell auftretenden Komplikationen während der Ausführung der Arbeiten ist der KMB unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Der Grundstückseigentümer als Auftraggeber haftet gegenüber dem KMB bzw. dem jeweiligen Eigentümer der Straßenflächen für die ordnungsgemäße Verfüllung und Verdichtung des Leitungsrabens und Wiederherstellung der Straßenoberflächen.